

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonntags- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garmond-Spaltenszeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels.)

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 11. Jänner d. J. den provisorischen außerordentlichen Professor der speziellen Pathologie und Therapie, dann der Arzneimittellehre, Pharmakognosie und Verbandslehre an dem Wiener Militär-Thierarznei-Institute, Dr. Leopold Förster definitiv in seinem Lehramte allergnädigst zu bestätigen geruht.

Finanzministerial-Erlaß vom 18. Jänner 1860,

betreffend die Durchführung des, in Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 18. Jänner 1861, zur Einzeichnung aufgelegten Staats-Anlehens von dreißig Millionen Gulden.

Mit Beziehung auf die kaiserliche Verordnung vom 18. d. M. (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 10) werden nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Das mit der kaiserlichen Verordnung vom 18. Jänner 1861 eröffnete Staats-Anlehen wird zur freiwilligen Betheiligung mittelst Einzeichnung aufgelegt, welche am 21. Jänner 1861 beginnt und am 31. Jänner 1861 geschlossen wird.

Das Ergebnis der Einzeichnung wird längstens bis 8. Februar d. J. durch die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht.

Sollte die Betheiligung die Summe von Dreißig Millionen überschreiten, so werden die eingezeichneten Beträge von mehr als 10.000 fl. entsprechend vermindert.

2. Das Anlehen wird zum Preise von 88 Gulden für je Hundert Gulden in Schuldverschreibungen hinausgegeben.

3. Die Schuldverschreibungen werden auf den „Ueberbringer“ über Beträge von 1000 fl. — 500 fl. und 100 fl. ausgestellt und nur auf Verlangen des Subskribenten auf seinen Namen inkultriert.

Sie werden jährlich am 1. Juni und 1. Dezember mit Fünf von Hundert verzinst.

Zu diesem Behufe werden den nicht inkultrierten Schuldverschreibungen elf Coupons beigegeben.

Die Zinsen von inkultrierten Schuldverschreibungen werden gegen ungestempelte Quittungen bezahlt.

4. Die Rückzahlung des Anlehens erfolgt nach dem vollen Nennbetrage der Schuldverschreibungen bei der k. k. Universal-Staatschuldenkasse in Wien oder, gegen vorläufig verlangte Ueberweisung, bei den Kreditabteilungen in den Kronländern in bestimmten Terminen und Theilbeträgen, und zwar in der Art, daß

20% oder ein Fünftheil der Kapitals-Verschreibung am 1. Juli 1862;

20% oder ein Fünftheil der Kapitals-Verschreibung am 1. Juli 1863;

20% oder ein Fünftheil der Kapitals-Verschreibung am 1. Juli 1864;

20% oder ein Fünftheil der Kapitals-Verschreibung am 1. Juli 1865;

20% oder ein Fünftheil der Kapitals-Verschreibung am 1. Juli 1866

zurückgezahlt wird.

Zu diesem Behufe wird jede Schuldverschreibung aus fünf Theil-Schuldverschreibungen (Abschnitten) bestehen, von denen jeder auf den fünften Theil der Kapitals-Verschreibung lautet. Die Verzinsung erfolgt bei derselben Kasse, bei welcher die Rückzahlung des Kapitals geleistet wird.

5. Die Theil-Schuldverschreibungen genießen die Begünstigung, daß sie bei allen nicht in klingender

Münze zu entrichtenden Steuern- und Abgaben-Zahlungen an das Aerar im vollen Nominalbetrage angenommen werden, wenn sie wenigstens den zu zahlenden Betrag erreichen und in demselben Jahre fällig werden, in welchem die Zahlung an das Aerar geleistet wird.

Die auf der Theil-Schuldverschreibung haftenden (bereits abgelauenen) Zinsen können in den an das Aerar zu leistenden Betrag eingerechnet werden; die noch nicht abgelauenen Zinsen aber sind von der Partei dem Aerar bar zu vergüten.

6. Mit dem Tage, an welchem ein Theil des Kapitals zur Rückzahlung fällig wird, erlischt die Verzinsung dieses Theiles des Kapitals. Es wird die Einrichtung getroffen, daß die jeder Schuldverschreibung auf Ueberbringer beigegebenen Coupons, auf jene Beträge lauten, welche an jedem Fälligkeitstermine genau der noch nicht fälligen Kapitals-Forderung entsprechen.

7. Wer an dem Anlehen Theil nehmen will, hat eine stempelfreie Einzeichnungs-Erklärung nach dem beigegebenen Muster und zugleich die vorgeschriebene Kaution mit 10 pCt. des gezeichneten Betrages zu überreichen.

Der geringste Betrag, für welchen man auf das Anlehen zeichnen kann, ist 100 fl.

Jede höhere Zeichnung muß durch 100 ohne Rest theilbar sein.

8. Zur Uebernahme der Betheiligungs-Erklärungen und der Kauttionen sind ermächtigt:

In Wien:

Die k. k. Universal-Staatschuldenkasse, die Kasse des Magistrates der Reichshaupt- und Residenzstadt, die Zentralkasse der priv. österr. Nationalbank und die Kreditanstalt für Handel und Gewerbe.

In den Kronländern:

Die Zillalkassen der priv. österr. Nationalbank zu Prag, Pest, Lemberg, Olmütz, Troppau, Reichenberg, Brünn, Graz, Lutz, Innsbruck, Temesvar, Hermannstadt und Triest.

Die Zillalkassen der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe zu Prag, Brünn, Pest und Kronstadt.

Die k. k. Landes- und Landes-Zillalkassen zu Prag, Lemberg, Krakau, Czernowitz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Zara, Agram, Temesvar, Hermannstadt, Ofen, Oedenburg, Preßburg, Koschau und Großwardin.

Alle k. k. Sammlungskassen, mit Ausnahme jener zu Wien, Prag, Olmütz und Pest; endlich noch jene Kassen, welche der Chef der Finanz-Landesbehörde des Kronlandes bestimmt.

Sämmtliche Anlehenskassen erfolgen unentgeltlich vorgeordnete Betheiligungs-Erklärungen.

9. Die Kaution hat in zehn Prozent des eingezeichneten Betrages zu bestehen, und kann entweder im Baren, oder in Partial-Hypothek-Anweisungen zum Nennwerthe, oder in Coupons von k. k. Staatschuldverschreibungen, welche binnen zehn Tagen verfallen oder nicht länger als ein Jahr fällig sind, zum Auszahlungswerte, oder in auf Ueberbringer lautenden Staatschuldverschreibungen und Grundentlastungs-Obligationen, die auf den Namen des Subskribenten lauten, zum Schlusskurse des amtlichen Kursblattes der Wiener Börse vom 19. Jänner 1861 in Ware ohne Bruchtheil erlegt werden.

Ueber die erlegte Kaution, die, wenn sie nicht im Baren besteht, auf der Rückseite der Betheiligungs-Erklärung von dem Einzahler genau konstatirt werden muß, wird der Einzahlungsbogen hinausgegeben, welcher die Empfangsbescheinigung der übernehmenden Kasse enthält.

(Schluß folgt.)

Nichtamtlicher Theil.

Kaiserliches Manifest

an sämtliche Komitate und städtischen Magistrate des Königreichs Ungarn.

Franz Joseph der Erste etc.

Als Wir vor 12 Jahren die Regierung Unserer Monarchie antraten, wüthete ein verheerender Bürgerkrieg im Innern Unseres Reiches; fast überall waren die Staaten. — ja die Gesellschaft selbst — in ihren Grundfesten erschüttert.

Leidenschaft, Verblendung, der Irrthum mancher Redlichen und Wohlmeinenden, der Terrorismus vieler Uebelwollenden, eine Verkettung monnigfach unglücklicher Verhältnisse führten die Lösung durch das Schwert herbei.

Es war Unser Wille, daß diese Lösung nicht die dauernde Grundlage der öffentlichen Zustände sein sollte. Wir konnten und wollten die Interessen Unserer Monarchie nicht preisgeben, welche mit so schmerzlichen Opfern verteidigt und gesichert worden waren; bei der definitiven Gestaltung derselben wünschten Wir jedoch nichts lebhafter, als daß die tiefgewurzelten, dem Volke Ungarns ibeuren staatsrechtlichen Einrichtungen dieses Unseres Königreichs möglichst rasch und vollständig wiederhergestellt würden, worin zugleich für alle Unsere übrigen Völker eine Garantie der Abahnung und Begründung verfassungsmäßiger Zustände liegt.

Zur Durchführung dieser Aufgabe haben Wir Unsere Entschliessung vom 20. Oktober v. J. erlassen. Friede, Ausgleichung und Versöhnung fordern aber offenes Entgegenkommen, redlichen Willen und aufrichtiges Zusammenwirken ohne böswillige Hintergedanken oder leidenschaftliche Ueberstürzung.

Wir haben die Bedenken, welche sich einer theilweisen Wiederherstellung der ungarischen Verfassungszustände vor der definitiven Regelung aller staatsrechtlichen Verhältnisse entgegensetzten, wohl erwogen und gekannt.

Doch konnten sie Uns nicht abhalten, dieser Wiederbelebung, namentlich auf dem Gebiete municipaler Thätigkeit Raum zu geben, in der Ueberzeugung, daß Vertrauen Vertrauen schafft, offenes Entgegenkommen bei einem edlen und politisch reifen Volke gerechte Würdigung, wahres Verständniß, rechte Unterstützung findet.

Unsere Erwartungen sind nicht vollständig in Erfüllung gegangen.

Mit Gleichmuth und Nachsicht haben Wir die ersten Ueberstürzungen im Gange des öffentlichen Lebens wahrgenommen. Wir haben sie auf Rechnung der aufgeregten Strömung der Zeit, niedergebaltener Leidenschaften und des Aufbrausens lange entwöhnter öffentlicher Thätigkeit gesetzt. Nun aber, wo einzelne Komitate die Wahl der Ausschüsse dazu benützen, um in die Zahl derselben solche Individuen aufzunehmen, die unerbittliche Gegner Unserer Monarchie und Unserer Herrscherrechte sind, die, sich auswärtigen Feinden anschließend, die Ruhe Unserer Länder durch hinterlistige Verschwörung und freche Aufreizung gefährden; wo der Versuch gemacht wird, die verschiedenen Ansichten über die zukünftige Feststellung der Steuerfrage im Geiste einer Steuerverweigerung auszubenten, welche die materiellen Hilfsquellen des Staates lähmt, die Begriffe des Volkes verwirrt und die öffentlichen Zustände in eine Richtung treibt, deren leichtsinnige und heuchlerische Vertreter selbst fühlen müssen, daß sie nicht geduldet werden kann; — nun, wo die nothwendigsten Uebergangsbestimmungen zur Aufrechthaltung geordneter Privatrechts-Verhältnisse mit ungeduldriger Haß beseitigt werden wollen; wo

einzelne Komitate unter dem Vorwande der Erhaltung der öffentlichen Ruhe mit Belastung des Volkes die Nationalgarde wieder aufstellen und bewaffnen, bei Festhaltung der Gehalte der Komitatsbeamten die gebührende Ueberwachung Unserer Behörden gänzlich bei Seite setzen und uneingeschränkt ihres Berufes nicht anstreben, weit über die Grenzen ihrer gesetzlichen Rechte hinaus — als unabhängige Körperschaften fast alle Staatsgewalt an sich zu reißen, nun wird es unerläßliche Pflicht, diesen frevelhaften Uebergriffen entschieden entgegenzutreten und nicht zu dulden, daß die konstitutionelle Freiheit in einer Weise ausgebeutet werde, welche durch den Umsturz der öffentlichen Ordnung zur Revolution führt.

Der Glaube Unserer Völker an den Ernst der Absicht, geordnete verfassungsmäßige Zustände herbeizuführen, müßte erschüttert werden, wenn noch länger anarchoische Bestrebungen geduldet würden, deren Entwicklung stets der Untergang jeder gesetzlichen Freiheit ist.

Wir halten unabänderlich an Unseren Entschlüssen vom 20. Oktober vorigen Jahres fest, und werden Unseren Völkern die ihnen zugesicherte verfassungsmäßige Entwicklung zu wahren und gegenüber Unseres Königreiches Ungarn Alles festzuhalten wissen, was demselben zugesagt wurde. Eben so fest steht aber Unser Wille, der Revolution, möge sie offen auftreten oder sich heuchlerisch in das Gewand legaler Formen hüllen, mit aller Macht entgegenzutreten; diese Macht, wir bezweifeln es nicht, wird in dem echten Vaterlandsgefühl aller besseren Elemente Unterstützung finden; sie werden nicht dulden, daß sich auf dem Wege friedlicher Ausgleichung Hindernisse aufstürmen, welche die Leidenschaft oder die Selbstsucht Einzelner hervorruft; sie werden zu verhindern trachten, daß die regierende Gewalt in Erfüllung ihrer heiligsten Pflichten auf die materielle Macht in dem Augenblicke beschränkt werde, wo diese nur als notwendige Stütze der moralischen Macht hätte dienen sollen.

Indem Wir diese Unsere Absichten und Warnungen zur Kenntniß aller Komitate Unseres Königreiches Ungarn bringen, und gleichzeitig auf den Art. 3 vom Jahre 1790 hinweisen, dessen Bestimmungen über Unsere Krönung Wir selbst baldigst verwirklichen wollen, dessen weitere Satzungen aber auch bis zur Krönung alle Verpflichtungen der Unterthanen sicherstellen, befehlen wir zugleich ernstlich:

Erstens: Das überall, wo man sich vermaßen hat, unter die Mitglieder der Komitats-Anschüsse im Auslande lebende Hoch- und Landesverräther zu wählen, die in Verbindung mit den auswärtigen Feinden Unserer Monarchie sich auch jetzt noch verbrecherischer Umtriebe gegen Uns und den Staat schuldig machen, diese Wahlen für null und nichtig erklärt werden.

Zweitens: Wir befehlen unter strenger Abndung, daß alle Versuche, welche dahin abzielen, die Eintreibung der direkten Steuern und indirekten Abgaben mittelbar oder unmittelbar zu hemmen, oder neue Steuern selbstständig auszuschreiben, beseitigt, alle darauf bezüglichen Beschlüsse unverzüglich aufgehoben und über Durchführung dieses Befehles der königlichen Statthalterei gleichzeitig ohne Säumnis Bericht erstattet werde.

Drittens: Ebenso erklären Wir bis zur landtäglichen Beratung und beziehungsweise bis zu Unseren auf Grundlage der Anträge Unseres Juxta Curiae zu treffenden provisorischen Anordnungen, alle Beschlüsse für null und nichtig, welche die im Sinne Unserer Entschlüsse vom 20. Oktober v. J. zeitweilig aufrecht erhaltenen Justizbehörden anheben, oder ihre Wirksamkeit lädmen, und weisen strengstens die Gerichte des Landes zur Aufrechterhaltung der diesemnach bestehenden Gesetze und Verordnungen an, deren endgiltige Abänderung im Interesse des Landes und der Privaten, nur im Wege regelmäßiger landtäglicher Verhandlung und nicht durch einseitige Beschlüsse geschehen kann, welche den öffentlichen Rechtszustand in ein unabsehbares Chaos stürzen würden.

Viertens: Da Wir die Revision, beziehungsweise die Bestätigung, Modifikation oder Aufhebung der Gesetze vom Jahre 1847/48 und die Ausgleichung mit Unseren Entschlüssen auf den Landtag vom 2. April 1. J. verwiesen haben und die faktische Wiederherstellung dieser erst erwähnten Gesetze mit Fragen zusammenhängt, deren einseitige und überhastete Lösung alle im Laufe der Zeit gewordenen Zustände und Interessen Ungarns ebenso, wie aller unserer übrigen Länder gefährdet, die Wir gleichmäßig zu wahren verpflichtet sind; — da ferner die Entscheidung über die, mit der erneuerten Geltendmachung dieser Gesetze verbundenen Fragen ein Gegenstand reifster Erwägung ist, welche nicht einzelnen Individuen oder Komitaten zukommen kann; so untersagen Wir hiemit auf's Strengste jeden Versuch, diese Gesetze faktisch in's Leben treten zu lassen, und befehlen, daß jedem ähnlichen Versuche mit den ernstesten Mitteln entgegen gewirkt werde.

Wenn Seitens der Komitate ein Widerstand gegen Unsere Verordnungen an den Tag gelegt werden sollte, so sind die Sitzungen der Komitats-Anschüsse

selbst zu suspendiren oder aufzulösen, und erforderlichen Falles diese Unsere Beschlüsse auch durch Anwendung materieller Gewalt zu vollziehen.

Alle diese Beschlüsse sind durch die notwendige Fürsorge für das allgemeine Wohl Unserer Völker geboten, und wenn Andere väterlichen Absichten abermals vereitelt und durch andauernde Widersetzlichkeit bedroht werden sollten, so würden Wir mit Verweisen zu jenen Maßregeln der Strenge schreiten müssen, welche Wir gerne vermeiden gesehen hätten.

Wenn dann hiedurch die Abhaltung des Landtages, welche Wir selbst lebhaft wünschen, verzögert und dadurch die, nicht bloß im Interesse Ungarns, sondern ebenso in jenem der ganzen Monarchie gelegene Lösung der wichtigsten und dringendsten Fragen und die vollständige Herstellung der verfassungsmäßigen Zustände in weitere Ferne gerückt werden sollte, so wälzen Wir jede Verantwortung für die hieraus hervorgehenden vielfachen Nachteile mit ruhigem Bewußtsein auf jene, die das Werk friedlicher Ausgleichung absichtlich oder leichtsinnig hindern.

Tief durchdrungen von dem Ernste dieser Maßregeln erfüllen die Pflicht, das Uns von Gott und durch Unser Erbrecht anvertraute Land vor neuen Stürmen zu wahren, und gestützt auf die Einsicht der wahren Vaterlandsfreunde, auf Unser Recht und auf den Segen des Himmels — sehen Wir mit Zuversicht dem Augenblicke entgegen, wo die Krönung mit der Krone Unserer erlauchter Vorfahren den Erfolg Unserer Bemühungen zur Befriedigung und Beruhigung des Landes besiegeln wird.

Wien am 16. Jänner 1861.

Franz Joseph m. p.

Baron Nikolaus Bay.
Edward Zsedényi.

Laibach, 22. Jänner.

Wenn wir in diesen Tagen die verschiedenen Gutachten der Handelskammern über die Valutafrage betrachteten und mit Freude wahrnahmen, wie alle einmütig die Erklärung abgaben, daß die Verleihung einer freien Verfassung auf der Basis des kaiserlichen Diploms vom 20. Oktober das Vertrauen nach Innen und Außen wecken und dadurch den vollen Verth der Landeswährung wiederherstellen könne, so mußte uns der Vorschlag der Pesther Handelskammer indigniren, welche nichts weniger beantragt, als den Verkauf Venetiens. Also damit wollen die Pesther Herren den Finanzen des Staates zu Hilfe kommen? Da kann man auch sagen: Gott behüte uns vor unseren Freunden etc. Die Pesther Handelskammer zählt unter sich keine Freunde Oesterreichs, sonst würde sie einen so perfiden Vorschlag nicht gemacht haben. Das heißt aber auch nicht wie Kaufleute, das heißt wie Krämer sprechen, oder wie Schacherjuden, welche um jeden Preis „ebbes handeln“ wollen. Unzweifelhaft würde sich im ersten Augenblicke nach der Ausscheidung Venetiens vom österreichischen Staatsverbände eine Verminderung der Ausgaben ergeben, aber welche Nachteile für den österreichischen Handel im Großen und Ganzen durch den verminderten Einfluß Oesterreichs in den politischen Fragen daraus erwachsen, welche Konsequenzen die veränderte Stellung am adriatischen Meere ergeben würde, das haben die vorjehnen Handelsleute in Pest nicht berechnet. Auch ist es noch sehr fraglich, ob die Ausgaben für die Bewachung und Vertheidigung der Grenzen sich vermindern werden, wenn die österreichische Grenze bis zum Tagliamento zurückverlegt würde, während die Unersättlichkeit des Turiner Kabinetts, dessen Appetit mit dem Essen sich steigert, auch die anderen Landstriche, in welchen die italienische Mundart üblich ist, verlangen würde. Das Festungsviereck braucht vielleicht weniger Vertheidiger als Wälschtirol, das Küstenland und Dalmatien.

Die Pesther Handelskammer scheint das Mundschreiben der liberalen Partei in Preußen gar nicht zu kennen, sonst würde sie wenigstens eben so viel Rücksicht auf die Argumente für die österreichische Machtstellung genommen haben, als die Männer in Preußen. Oder sind die Herren jenseits der Elbe schon cavouisch, als die Regierung in Turin oder das Organ des Prinzen Napoleon? Oder sind sie politisch gewiegter als Thowenel und Russell, die beide es ausgegeben haben, mit einem Vorschlag, den Verkauf Venetiens betreffend, hervorzutreten? Wir sind, Gott sei Dank, noch nicht auf dem Punkte der „Freiheit“ angelangt, die jetzt im Ungarnlande herrscht, wo Alles selbst Vernunft und Logik sich in Erzesen ergibt.

Zwischen Paris und Turin herrscht wieder, trotz der Umtriebe in Süditalien, die innigste Uebereinstimmung. In Paris ist man mit dem gemäßigten und friedlichen Auftreten des sardinischen Kabinetts gegenüber dem Andrängen der Männer der That sehr zufrieden; es ist dieses Auftreten wohl das nächste Resultat einer Einigung zwischen Paris und Turin über die weiteren Pläne. Namentlich besteht man hier darauf, daß Herr v. Cavour alles aufbieten möge, um

der Majorität des Parlaments vollkommen sicher zu sein. Das Uebrige wird sich dann schon finden.

Wir haben gestern die Sachlage der deutsch-dänischen Angelegenheit betrachtet. Schleswigs Beziehung dazu bietet der europäischen Diplomatie Unhaltspunkte genug, sich hinein zu mischen. Vereits hat Lord John Russell in diplomatischen Notizen seine Ansichten über die schleswig-holstein'sche Angelegenheit kundgegeben. Ueber die betreffende diplomatische Korrespondenz wird berichtet: „Der englische Gesandte in Kopenhagen, Herr Paget, sendet eine Denkschrift über die schleswig-holstein'sche Angelegenheit nach London. Er hat es bequem gefunden, von der Bereitwilligkeit der dänischen Staatsmänner, ihm das Material zu liefern, Gebrauch zu machen. Das Memorandum trägt die Farbe seines Ursprunges und erregt daher in den deutsch-gesinneten Kreisen, in denen es bekannt wird, gerechte Mißstimmung. Nicht viel angenehmer war der Eindruck, den das Schriftstück im foreign office hervorbrachte. Lord John Russell fühlte sich veranlaßt, einen Schritt zu thun, um die hörenden Wirkungen des Mißgriffs zu beseitigen, seine Ansicht außer Zweifel zu stellen und in Berlin zu der wünschenswerthen Verständigung die Hand zu bieten. Er schreibt an dem nämlichen Tage (in der ersten Hälfte des Dezember) zwei Depeschen gleichen Inhalts; die eine, kürzer und bestimmter, an den bequemen Verfasser der Denkschrift nach Kopenhagen, die andere an den Stellvertreter des (abwesenden) britischen Gesandten in Berlin, Herrn Lowther.“

Die Depesche Lord Russells an Herrn Paget in Kopenhagen lautet:

„Auswärtiges Amt, 8. Dezember 1860. Mein Herr! Angeschlossen übersende ich Ihnen die Abschriften einer Depesche des Freiherrn v. Schlegel an den Grafen Bernstorff und der Antwort, die ich in einer Depesche an Herrn Lowther darauf gegeben habe. Sie wollen beachten, daß ich in dieser Depesche die Verbindlichkeiten bezeichne, die nach der Ansicht der Regierung Ihrer Maj. der Königin der Königin von Dänemark zu erfüllen in Ehren verpflichtet ist (bound by honour). Ich habe gesagt: „er ist verpflichtet, Schleswig nicht in Dänemark zu inkorporiren, die schleswig'schen Repräsentationsstände aufrecht zu halten, sowie die deutsche und die dänische Nationalität im Herzogthume Schleswig zu bewahren.“ Was auch der juristische Verth der gegen Oesterreich und Preußen eingegangenen Verpflichtungen sein mag, so ist die Regierung J. M. doch nicht zweifelhaft, daß der König von Dänemark in Ehren verpflichtet ist, diese Bedingungen zu erfüllen. Er hat sie öffentlich proklamirt, er hat sie nicht nur seinen Unterthanen, sondern auch den Vertretern fremder Mächte bekannt gemacht, ihre Erfüllung ist nicht weniger sein Interesse als seine Pflicht. Seine deutschen Unterthanen sollten empfinden, daß sie unter seiner Herrschaft in Rechtsgleichheit mit ihren dänischen Mitbürgern leben. Sie würden dann zugleich das Gefühl einer loyalen Anhänglichkeit an die dänische Monarchie und des aufrichtigen Wunsches, sie unverändert zu erhalten, besitzen. Wenn aber im Gegensatz dazu die Erziehung ihrer Kinder in den öffentlichen Schulen und ihr Gottesdienst ihnen durch verstorische Anordnungen abgeschnitten wird, wenn die Regierung von dem Wunsche beseelt erscheint, die Nationalität ihrer Unterthanen deutscher Geburt zu unterdrücken, dann können nur unheilvolle Folgen eintreten. Sollte der deutsche Bundestag dazu schreiten, seine Beschlüsse vom letzten März mit Gewalt durchzuführen, so wird sicherlich das benachbarte Herzogthum Schleswig der Schauplatz der Agitation, vielleicht von Unruhen und Aufstand werden. Dann würde sich dem König von Dänemark der Verth solcher Zugeständnisse an die Schleswiger fühlbar machen, die in ihren Augen ihn über jeden Verdacht eines Wortbruchs und über die Beschuldigung erheben möchten, einen intelligenten und betriebsamen Theil seiner Unterthanen in eine gehässige untergeordnete Stellung gebracht zu haben. Lesen Sie diese Depesche in Verbindung mit der an Herrn Lowther gerichteten dem Herrn Hall vor und lassen Sie ihm Abschrift.“

J. Russell.“
Die gleichzeitig nach Berlin an Herrn Lowther gerichtete Depesche ist noch nicht veröffentlicht, doch kennt man die Aeußerungen Lord Russells über die völkerrechtlichen Verpflichtungen Dänemarks Deutschland gegenüber.

Oesterreich.

Wien, 20. Jänner. Der k. k. Oberstlieutenant Graf v. Rechberg ist gestern mit Briefen Sr. Maj. des Kaisers und der Mitglieder der kaiserlichen Familie von hier nach Madeira abgegangen. Derselbe wird den Weg über München nehmen und dort auch die Briefe der Eltern und Geschwister der Kaiserin empfangen.

Ihre Maj. die Kaiserin wird nach den bisherigen Anordnungen im Monate April Madeira verlassen, und in der ersten Hälfte des Monats Mai hier eintreffen.

— Es ist aus Anlaß der bevorstehenden Gemeindevahlen der Zweifel aufgeworfen worden, ob ein wegen eines politischen Verbrechens Verurtheilter, welcher in Folge dessen des aktiven und passiven Wahlrechtes für Gemeindevahlen verlustig wurde, diese Rechte in der Folge durch die inzwischen ergangenen allerpöchsten Amnestie-Akte nicht wieder erlangt habe. Ueber eine diesfalls an das h. Staats-Ministerium gestellte Bitte um authentische Belehrung über diesen Zweifel hat dasselbe eröffnet, daß, nachdem durch keine der seither erfolgten allerb. Amnestien die mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens verbundenen gesetzlichen Wirkungen nachgesehen wurden, alle in einer solchen Lage befindlichen Individuen bei den bevorstehenden Gemeindevahlen lediglich nach Vorschriften des Gesetzes zu behandeln seien.

Innsbruck, 17. Jänner. Die „Bozener Ztg.“ schreibt: „Nicht nur die Stadt Triest, welche der sardinische Kommissär Valerio in seinem vielbesprochenen Dekrete aus Ancona als italienisches Zugehörig bezeichnete, auch der anspruchlose Ausgabsort dieser Blätter, die geräuschlose Stadt Bozen, hat sich der unerwarteten Auszeichnung zu erfreuen, von den Staatsmännern in Turin als ein Stück des neuen Königreiches Italien betrachtet zu werden. Sollte Jemand in unsere Worte Zweifel setzen, so verweisen wir ihn an den hiesigen Magistrat, wo er ein vor wenigen Tagen aus Turin eingelangtes Schreiben finden kann, von welchem Einsicht zu nehmen uns Gelegenheit geboten war. Dieses von Turin datirte und von einem Grafen Bustelli-Joscolo unterzeichnete Schreiben trägt die Aufschrift: „Al Municipio dell' Italico Comune di Bolzano nel Tirolo Italiano“, und enthält die von einem gedruckten Programme begleitete Aufforderung zur moralischen und vorzugsweise materiellen Vorschubleistung zu Gunsten der „italienischen National-Marine.“ Von diesem ergöglichen Aktensücke des Herrn Grafen Bustelli-Joscolo, dessen geographische Kenntnisse mit jenen über die hierortigen Sympathien nach ungefähr gleichem Werthe zu taxiren sind, glauben wir als einem erweiternden Beiträge zu den bereits begonnenen Faschingsbelustigungen Akt nehmen zu sollen.“

Fünffirchen, 16. Jänner. In der Stadt Fünffirchen baute man, wie dem „Sürgöny“ berichtet wird, schon vor mehreren Wochen mit dem Einwerfen von Fenstern den Anfang gemacht; dabei blieb man jedoch nicht stehen. Und so kam es: als mit Befestigung des auf die Organisation der Stadtbehörden bezüglichen Tavernikal-Reskriptes der gewesene Bürgermeister vom Jahre 1848 sich am 10. d. M. neu wählen ließ, rotteten sich zügellose Gruppen zusammen, welche während des Fackelzuges zugleich die Ruhe, Ordnung, die Sicherheit der Person und des Eigenthums störten. Gegen 8 Uhr Abends bildete sich nämlich ein tumultuarischer Volkshaufen, der, die Namen der Opfer seiner Wuth vor sich herdrüllend, das Haus des energischen städtischen Kommissärs Kaspar Rogari angriff. Da das Haus Thor verschlossen war, wurde es mit Gewalt eingestossen; die Tumultuanten warteten aber dieß nicht einmal ab, sondern warfen die Fenster ein, kletterten Einer über den Rücken des Anderen in die Zimmer hinein. Da sie hier das gesuchte Opfer, Herrn Rogari, nicht fanden, mißhandelten sie dessen erwachsene arme Tochter und seinen kleinen Sohn, vernichteten in vandalischer Weise Alles, was sie in der Wohnung an Geld, Prätiösen, Wäsche, Geräthe fanden, oder trugen es davon, ranneten mit brennenden Fackeln sogar auf dem Dachboden herum und dieser Skandal ging mitten in der Stadt vor sich und dauerte von 8 bis 10 Uhr, bis das einschreitende Militär die Ruhe wieder herstellte.

Deutschland.

Berlin, 19. Jänner. Gesein waren wir Zeuge einer kriegerischen Feier, wie sie in dieser Ausdehnung und diesem Umfange ohne Vorgang in der Geschichte des vaterländischen Heeres ist: der Weihe von 142 Fahnen und Standarten, welche sämmtlichen neu errichteten und einigen älteren Truppenkörpern (13 Garderegimenten, 104 Bataillonen Linien-Infanterie, 5 Dragoner- und 5 Uhlanen-Regimenten und den älteren Jäger- und Pionier-Bataillonen) am Jahrestage der Krönung des ersten preussischen Königs verliehen wurden. Berlin hat eine ähnliche Feier seit dem 3. Mai 1815, vor dem Ausmarsche der Garde, nach dem letzten, wider Napoleon unternommenen Feldzuge, nicht gesehen. Eine andere großartige Jahrenweihe fand nach beendetem Feldzuge am 3. Sept. 1815 in Paris, und die letzte im Jahre 1842 bei dem 8. Armeekorps am Rhein Statt, wo 5 Landwehr-Infanterie- und 7 Landwehr-Kavallerie-Regimenter, die jüngsten seit der Errichtung, auf ein Mal Fahnen und Standarten erhielten.

Italienische Staaten.

Dem „Ami de la Religion“ wird aus Rom geschrieben, daß sich nicht nur die Abruzzen und Calabrien im Aufstand befinden, sondern nun auch in

Umbrien, den Marken und anderen Staaten Unruhen drohen. Die Piemontesen hatten bei ihrer Ankunft in Umbrien und den Marken die Salzsteuer, welche 3 Bajocchi betrug, auf 1 Bajocco reduziert, was natürlich von der Bevölkerung mit Freude aufgenommen wurde; aber dieselbe war nicht von langer Dauer, denn am 1. Jänner führte man nicht nur die alte Steuer wieder ein, sondern man erhöhte sie auch noch um 1 Bajocco, so daß sie jetzt 4 Bajocchi beträgt. Eben so wurde eine bis jetzt unbekannte Steuer auf Thüren und Fenster eingeführt. In Folge dieser den Leuten unerklärlichen Steuer verstopft man nun alle entbehrlichen Fenster und Thüren. An vielen Orten hat man geradezu den Betrag der früheren Abgaben verdreifacht.

Frankreich.

Paris, 16. Jänner. Ein Agent des Grafen Cavour hat lange Zeit den Norden und Süden Deutschlands bereist und befindet sich jetzt auf einige Tage in Paris. Er versichert, Italien könne an einen direkten Angriff auf Venedig nicht denken, besitze hingegen die Gewißheit oder wenigstens die Ueberzeugung, eine ungarische Insurrektion (?) werde ihm nicht bloß Venedig, sondern auch Trient, Triest und Ragusa in die Hände spielen. Mit dem Finger auf der Landkarte entwickelte er die geographischen, geschichtlichen, nationalen und strategischen Gründe, warum Italien sich mit Wenigem nicht begnügen könne. Die Italiannissimi, welche sich gegen das Biered und gegen Deutschland nicht hervorwagen, hoffen einzig und allein noch, die Magyaren werden ihnen die Kastanien aus dem Feuer holen, wie 1859 die Franzosen. Ueber die Unvermeidlichkeit eines Krieges mit Deutschland machen sie sich keine Illusionen, sie hegen aber die Gewißheit, Frankreich werde eine Diversion am Rhein unternehmen, welche Deutschlands und namentlich Preußens Kräfte von der Südgrenze abzieht. Noch spricht nicht das geringste Anzeichen für einen Aufschub der von Garibaldi vorbereiteten Expedition. Alles dreht sich um das legale, parlamentarische oder revolutionäre und mit dem Auslande konspirierende Verhalten Ungarns, für welches ein halbes Duzend Thronprätendenten aus dem Palais Royal, aus der russischen Verwandtschaft und selbst aus der Familie des Galantuomo auf geheimen Papieren figuriren. Sind die Ungarn nicht so großmüthig, für solche Leute die Kastanien aus dem Feuer zu holen, so bringen sie die Italiannissimi in die grimmigste Verlegenheit. Ein Aufschub tritt jedenfalls ein. Ganz Europa verlangt ihn und bedarf seiner. Wir wollen sehen, wie die Regierungsmänner und die Parteien ihn zu beunruhigen verstehen.

Spanien.

Madrid, 13. Jänner. Die „España“ vom gestrigen Tage meldet: „Glauwürdigem Nachrichten zufolge hat die Regierung der Königin beschlossen, an der marokkanischen Küste eine militärische Kundgebung zu machen. Kriegsschiffe sollen vor dem Hafen von Tanger erscheinen, jedoch ohne alle feindselige Absicht, sondern nur, um die Marokkaner zu überzeugen, daß Spanien, ohne gerade eines Feldzuges zu bedürfen, noch mehr Mittel besitzt, um die Rechte des Vertrages in Ansehen zu bringen, und die Ausführung desselben zu fördern. Diese Demonstration wird dem Sultan von Marokko die moralisch und materiell nöthige Kraft verleihen, um die Hindernisse, welche ihm bei der Bezahlung der Entschädigungssumme im Wege stehen, zu beseitigen. Im Falle diese Kundgebung ihren Zweck nicht erreicht, behält die Regierung sich weitere Beschlüsse vor.“

Amerika.

Der „New-York-Herald“ schreibt am 3. d. M.: Eben wird die Antwort bekannt, die der Präsident den Kommissarien des Südens ertheilt hat. Als einleitenden Schritt zu den Verhandlungen hatten sie den Abzug der Truppen aus dem Forts im Hafen von Charleston gefordert. Der Präsident verweigerte dieß auf Einschieden, wiederholte ihnen was er bereits in seiner letzten Vorkchaft betreffs alles Staats-Eigenthums gesagt hatte, und bedeutete ihnen, daß er nicht allein die Zölle erheben und die Gesetze ausüben, sondern auch das Eigenthum der Vereinigten Staaten mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln verteidigen werde. Er erkennt die Kommissarien gar nicht als offizielle Personen an, sondern antwortete ihnen bloß als angeesehenen Bürgern des Südens. Gleichzeitig erging Befehl an den Kommandanten der eben in Norfolk befindlichen Fregatte „Brooklyn“, sie zum Auslaufen in Stand zu setzen.

Noch ist die Frage wegen Verklärung der südlichen Befestigungen zwar nicht entschieden; sollte jedoch Fort Sumter angegriffen werden, dann würde sofort eine bedeutende Truppenmacht abgesandt. Die Kommissäre des Südens waren über die Antwort des Präsidenten aufs Höchste behürzt, telegraphirten sie sofort an die Ihrigen und drangen in den Gouverneur

Pidens (von Südcarolina). Alles auf den Kriegsfuß zu bringen und die bewaffnete Macht zusammenzuziehen. Ferner wird gemeldet: Die Konvention von Südcarolina hat erklärt, daß die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten über den Einzelstaat aufgehört habe, daß die Machtbefugniß der zum Kongreß entsandten Vertreter auf eine General-Versammlung übertragen werde, und daß letztere nicht berechtigt sein solle, ohne Weisung der Konvention, über Steuer- und Zollauflagen, über Postwesen, Krieg, Friedensverträge, Bündnisse mit anderen Staaten, Bestimmungen über Hochverrath und Bürgerrechte, Beschlüsse zu fassen. Es waren für die Einzelstaaten des Südens besondere Kommissäre ernannt worden, und hatte die Konvention ferner Schritte zur Bildung einer Konföderation des Südens anempfohlen, mit der Bemerkung, daß die bisherige Verfassung der Vereinigten Staaten sich füglich als eine V. St. für eine provisorische Regierung verwenden lassen dürfte. Auch sonst wurden verschiedene Beschlüsse gefaßt, zumal solche, die dahin abzielten, das Land in gehörigen Vertheidigungszustand zu setzen. — Georgia ist, wie es heißt, ebenfalls zur sofortigen Loslösung geneigt. Die Forts Pulaski und Jackson nebst dem Arsenal in Savannah sind von Truppen des genannten Staates besetzt. — Von Richmond meldet der Telegraph, daß Gouverneur Ellis von Nordcarolina Truppen abgeschickt habe, um sich des Forts Macon in Beaufort, des Forts Wilmington und des Arsenals in Fayetteville zu bemächtigen.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Pest, 21. Jänner. In der heutigen Ausschussung des Pesther Komitates wurde das Allerhöchste Manifest vom 16. Jänner verlesen und der einstimmige Beschluß gefaßt, die Verhandlung desselben auf die nächste, am 11. Februar stattfindende Generalversammlung zu vertagen. Ein Plakat des Central-Ausschusses der Wahlkommission für Pest veröffentlicht die näheren Bestimmungen der Wähler-Konstitution für die bevorstehende Landtags-Deputirtenwahl, sowie für die nach erfolgter Organisation des Gerichtswesens unverzüglich vorzunehmende Restauration des jetzt bloß provisorisch besetzten Stadtmagistrates.

Mailand, 21. Jänner. Wie der „Perseveranza“ aus Neapel vom 19. mitgetheilt wird, sollen die Bewegungen in den Abruzzen unterdrückt sein. Die Ernennung von vier Organistoren der neapolitanischen Nationalgarde ist bevorstehend.

Turin, 20. Jänner. Der Prinz Napoleon wird von Turin aus seine Reise nach Süditalien fortsetzen.

Turin, 21. Jänner. Die heutige „Opinione“ meldet: Nachdem König Franz den Vorschlag, sich zu ergeben, abgelehnt hat, hat die italienische Flotte die Stelle der französischen vor Gaëta eingenommen.

Admiral Persano hat Gaëta für blokirrt erklärt und eine Proklamation veröffentlicht, in welcher er anständig, er lasse den Einwohnern, welche Gaëta verlassen wollten, einige Stunden Zeit. Die fremden Fahrzeuge haben den Hafen verlassen. Den Instruktionen gemäß wird die Beschießung morgen beginnen.

Paris, 21. Jänner. Der „Moniteur“ lehnt in seinem Bulletin jede Verantwortlichkeit der Regierung für Broschüren ab, welche gegen die Geübte (instincts) der Katholiken und gegen die Achtung vor dem Papste, wovon die Regierung des Kaisers stets ein Beispiel gegeben, verfloßen.

Handels- und Geschäftsberichte.

Wien, 16. Jänner. Bei der gestern stattgehabten Verlosung der Graf Waldstein-Lose wurden folgende größere Treffer gezogen: Nr. 83.121 gewinnt 10.000 Gulden, Nr. 75.646 gewinnt 1500 fl., Nr. 60.896 gew. 1000 fl., Nr. 15.103 und Nr. 53.821 gewinnen je 500 fl., Nr. 28.870, 93.355, 21.543, 16.729 und 26.144 gewinnen je 100 Gulden, Nr. 61.761, 95.397, 55.707, 90.665, 58.931, 83.776, 100.133, 26.522 und 68.441 gewinnen je 50 fl.

Bei der gestern stattgefundenen Verlosung der Fürst Salm-Lose wurden folgende größere Treffer gezogen: Nr. 19.730 gewinnt 40.000 Gulden, Nr. 6750 gewinnt 4000 fl., Nr. 48.944 gewinnt 2000 fl., Nr. 62.614 und 73.595 gewinnen je 400 fl., Nr. 70.978, 19.323, 89.215, 30.288 gewinnen je 200 fl., Nr. 49.947, 41.896, 11.451, 65.727, 6997, 21.908, 59.110, 56.777 gewinnen je 120 fl., Nr. 60.284, 43.759, 60.722, 19.566, 77.774, 77.404, 19.519, 92.611, 865, 56.049, 54.687, 22.290, 57.129 gewinnen je 100 fl.

Theater.

Heute, Mittwoch, geschlossen.
Morgen, Donnerstag: „Die Grille“.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht. Wien, (Mittags 1 Uhr) (Wr. Stg. Abbdl.) Die Stimmung gut. Staatspapiere ungeachtet der Auflage einer neuen Anleihe fest, da die Börse derselben einen günstigen Erfolg in Aussicht zu stellen scheint. Auch Spekulations-Effekten beliebt, und nur Bank-Affien etwas matter. Fremde Valuten und Metalle lebhafter umgesetzt und um 1/2 bis 3/4 % billiger. Geld sehr flüchtig.

Öffentliche Schuld.		Geld Ware		Geld Ware		Geld Ware			
A. des Staates (für 100 fl.)		Steiermark	86 — 87 —	Galiz. Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl.	174.50	175. —	Clary	40 " "	34 — 34.50
In österr. Währung zu 5%	56.50 56.75	Mähren u. Schlesien	86. — 86.50	G. M. m. 80 fl. (40%) Einz.	—	—	St. Genois	40 " "	37. — 37.50
National-Anlehen mit		Ungarn	65.25 65.75	Graz-Köfl. Eisenb. und Bergb.-	—	—	Windischgrätz	20 " "	20. — 20.50
Jänner-Coup.	5 " 74.50 74.60	Tem. Ban., Kro. u. Slav.	63. — 64. —	Gesellschaft zu 200 fl. ö. W.	—	—	Baldhein	20 " "	23.50 24. —
National-Anlehen mit		Galizien	61.25 61.75	Deft. Don.-Dampfsch.-Ges.	396. — 398. —	—	Roglevich	10 " "	14.75 15.25
April-Coup.	5 " 74.60 74.90	Siebenb. u. Bukow.	60.75 61.25	Deisterreich Lloyd in Triest	130. — 150. —	—	Wechsel.		
Metalliques	5 " 62.90 63. —	Venetianisches Anl. 1859	88. — 88.25	Wien. Dampf.-Akt.-Ges.	355. — 360. —	—	3 Monate		
dette mit Mai-Coup.	5 " 63.40 63.60	Nationalbank	721. — 723. —	Besitzer Kettenbrücken	398. — 400. —	—	Geld Brief		
dette	4 1/2 " 53. — 53.25	Kredit-Anst. f. Handel u. Gew. zu	156.20 156.30	Nationale Gäh. v. J. 1857	101.50 102. —	—	Augsburg, für 100 fl. jüdd. W.	128.50 128.75	
mit Verlosung v. J. 1839	105. — 105.50	200 fl. ö. W. (ohne Div.)	566. — 568. —	bank auf 10 " detto	97.50 98. —	—	Frankfurt a. M., detto	128.75 129. —	
" " 1854	82.50 82.75	M. ö. Gescom.-Ges. z. 500 fl. ö. W.	215. — 216. —	G. M. verlosbare	90.25 90.50	—	Hamburg, für 100 Mark Banco	113.50 114.75	
" " 1860 zu	82.25 82.50	K. Ferd.-Nordb. z. 1000 fl. G. M.	182.50 183. —	Nationalb. (verlosbare	86.25 86.50	—	London, für 100 Pf. Sterling	150. — 150.50	
" " zu 100 fl.	83.25 83.50	Staats-Gef.-Ges. zu 200 fl. G. M.	282. — 282.50	auf öst. W. (—	—	Paris, für 100 Francs	59.60 59.65	
Gemo-Rentensch. zu 42 L. austr.	15. — 15.50	Kais. Elis.-Bahn zu 200 fl. G. M.	105. — 106. —	Loose (per Stück.)			Cours der Geldsorten.		
B. der Kronländer (für 100 fl.)		Süd-nordb. Verb.-B 200	— — —	Kred.-Anstalt für Handel u. Gew.	112.50 112.75	—	Geld Ware		
Gemeinlastungs-Obligationen.		Threib. zu 200 fl. G. M. mit 100 fl.	— — —	zu 100 fl. öst. W.	94.25 94.50	—	K. Münz-Dufaten 7 fl. 13 Kr.	7 fl. 14 Kr.	
Nieder-Österreich zu 5%	84. — 85. —	(50%) Einzahlung	— — —	Don.-Dampfsch.-G. z. 100 fl. G. M.	37.50 38. —	—	Kronen	20 " 70 " 20 " 78 "	
Ö. Öst. u. Salz. " 5 "	86.25 86.50	Südl. Staats-lomb.-ven u. Cent.	— — —	Stadtgem. Wien zu 40 fl. ö. W.	86.50 87. —	—	Rapoleon'sdor	12 " 6 " 12 " 8 "	
Böhmen " 5 "	89. — 89.50	ital. Eis. 200 fl. ö. W. 500 Kr.	— — —	Eiserhapp " 40 " G. M.	34.50 35. —	—	Russ Imperiale	12 " 38 " 12 " 40 "	
		m. 100 fl. (50%) Einzahlung	188.50 189. —	Salm " 40 " "	36.25 36.75	—	Bereinsthaler	2 " 26 " 2 " 26 1/2 "	
				Basin zu 40 fl. G. M.	— — —	—	Silber-Ragio	50 " — " 50 " 25 "	

Effekten- und Wechsel-Kurse
an der k. k. öffentlichen Börse in Wien.
Den 22. Jänner 1861.

Effekten.	Wechsel.
5% Metalliques 63. —	Silber 150. —
5% Nat. Anl. 75. —	London 150. —
Bankaktien . . . 721. —	K. k. Dufaten 7.11
Kreditaktien 157.50	

Fahrordnung

der Züge auf der südlichen Staats-Eisenbahn vom 3. Oktober 1860 bis auf Weiteres.

a. Züge zwischen Laibach und Wien.

In der Richtung nach Wien.

Laibach Abfahrt Nachm.	1 Uhr	1 M. u. Nachts	12 Uhr 18 M.
Steinbrück	3 " 9 " "	2 " 27 "	
Marburg	Abends 6 " 24 " "	Früh 5 " 42 "	
Graz	8 " 42 " "	8 " — "	
Bruck	Nachts 10 " 39 " "	Vorm. 9 " 57 "	
Neustadt	Früh 3 " 34 " "	Nachm. 3 " 11 "	
Wien Ankunft	" 5 " 20 " "	" 5 " — "	

In der Richtung von Wien.

Wien Abfahrt Vorm.	9 Uhr 30 M. u. Nachts	11 Uhr — M.
Neustadt	11 " 19 " "	12 " 46 "
Bruck	Nachm. 4 " 28 " "	Früh 5 " 42 "
Graz	Abends 6 " 24 " "	7 " 48 "
Marburg	8 " 36 " "	Vorm. 9 " 58 "
Steinbrück	Nachts 11 " 46 " "	Nachm. 1 " 19 "
Laibach Ankunft	" 12 " 7 " "	" 3 " 40 "

b. Züge zwischen Laibach, Triest und Venedig.

In der Richtung nach Triest und Venedig.

Laibach Abfahrt Nachts	2 Uhr 17 M. u. Nachm.	3 Uhr 50 M.
Triest Ankunft Früh	8 " 16 " "	Abends 9 " 48 "
Venedig " Nachm.	2 " 48 " "	Früh 4 " 50 "

In der Richtung von Triest und Venedig.

Venedig Abfahrt Nachts	11 Uhr — M. u. Vorm.	10 Uhr 36 M.
Triest Früh	6 " 45 " "	Abends 6 " 15 "
Laibach Ankunft Mittag	12 " 36 " "	Nachts 12 " 8 "

c. Züge zwischen Laibach und Kanizja.

Abfahrt von Laibach Nachts	12 Uhr 18 Minuten.
Kanizja Früh	5 " — "
Ankunft in Kanizja Vorm.	10 " 25 "
Laibach Nachm.	3 " 40 "

Fremden-Anzeige.
Den 21. Jänner 1861.

Hr. Weiß, Kaufmann, von Karlsbad. — Hr. Mayr, Kaufmann, von Sonnenberg. — Die Herren Ritter, Kaufmann, und — Gest, Monteur, von Wien. — Hr. Müller, Privatier, von Triest. — Hr. Günzl, Agent, von Rio de Janeiro. — Fr. Michl, Schauspielerin, von Graz.

Pfandämliche Lizitation.
Donnerstag den 31. Jänner werden zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem hierortigen Pfandamte die im Monate November 1859 verpfändeten, und seither weder ausgelöst noch umgeschriebenen Pfänder an den Meistbietenden verkauft.
Laibach den 23. Jänner 1861.

Weisse Ballhandschuhe
für **DAMEN,**
mit zwei Knöpfeln, vom feinsten Sammler, pr. Dugend 10 fl., sind zu haben bei
J. N. Horak,
Handschuhmacher am Rundschaftsplatz Nr. 232.

3. 117. (3) Nr. 19. 3. 110. (3) Nr. 4882.

Edikt.
Das k. k. Kreis- als Handelsgericht Neustadt macht bekannt, daß es den in der Rechtsache der Gebrüder Kraker von Steyr, durch Hr. Dr. Benedikter, wider Johann Kraker von Altfriesach Nr. 7, pcto. Zahlung der aus dem Wechsel ddo. Steyr, 16. Mai 1860 schuldigen 100 fl. c. s. c., erfolgten Zahlungs-Auftrag vom 18. Dezember 1860, 3. 1626, dem Beklagten ob dessen unbekanntem Aufenthalte zu Händen des ihm bestellten Kurators Hr. Dr. Rosina von Neustadt zugestellt habe. Dessen wird Johann Kraker wegen allfälliger eigener Wahrnehmung seiner Rechte hiermit verständigt.
Neustadt den 8. Jänner 1861.

3. 126. (2) Nr. 38.

Edikt.
Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiermit erinnert:
Nachdem in der Executionsache des Mathias Grebenz von Großschizb, wider den mind. Andreas Rudolf von Großoblak, unter Vertretung des Vaters Andreas Rudolf von dort, pcto. 46 fl. c. s. c., zu der mit Bescheid vom 12. Oktober 1860, 3. 4869, auf den 8. Jänner 1861 angeordneten 2. Realoffertungsstagsakung kein Kauflustiger erschienen ist, so wird zur dritten auf den 8. Februar 1861 bestimmten Realoffertung mit dem vorigen Anhang geschritten werden.
K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 8. Jänner 1861.

3. 109. (3) Nr. 3867.

Edikt.
Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:
Es sei über das Ansuchen des Anton Repina von Podbukuje H. Nr. 5, durch seinen Machthaber Georg Grobouscheg von ebenda, gegen Josef Repina von Zerouz H. Nr. 8, wegen aus dem vom hohen k. k. Oberlandesgerichte Graz ddo. 4. Mai 1858, 3. 856, bestätigten Urtheile ddo. 26. Dezember 1858, 3. 685, schuldigen 137 fl. 95 Kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sittich des Zienhausamtes sub Urb. Nr. 5 vorkommenden, zu Zerouz sub Konst. Nr. 8 gelegenen Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1235 fl. 37 Kr. ö. W. bewilliget, und zur Vornahme derselben die Realoffertungsstagsakungen auf den 21. Februar, auf den 22. März und auf den 26. April 1861, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Realoffertung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.
Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnl. Amtsstunden eingesehen werden.
K. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 16. Oktober 1860.

Edikt.
Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:
Es sei über das Ansuchen der Maria Fajdiga von Kerischke im Bezirk Treffen, durch ihren Machthaber Herrn Johann Terpin, k. k. Notar in Littai, gegen Josef Suppanzhizb von Lazhenberg Nr. 2, wegen aus dem Vergleiche vom 7. Juni 1859, 3. 2134, schuldigen 76 fl. 4 Kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Tburn Gallenstein sub Heltf. 65 1/2 et 182 vorkommenden zu Lazhenberg sub Konst. Nr. 2 befindlichen Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1241 fl. 10 Kr. ö. W., bewilliget und zur Vornahme derselben die Realoffertungsstagsakungen auf den 8. Februar, auf den 8. März und auf den 12. April 1861, jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Realoffertung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
K. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 28. Dezember 1860.

3. 88. (2)

Eingefendet.
Unser verdienstvoller Mitbürger, Herr Zahnarzt Popp in Wien, hat für sein Anatherin-Mundwasser soeben ein Privilegium zum allgemeinen und ungehinderten Vertriebe desselben in sämtlichen Freistaaten von Nordamerika erlangt. Wir wünschen dem raslos vorwärtsstrebenden Erfinder dieses anerkannt trefflichen Mundwassers, welches im gegenwärtigen Augenblicke wohl der populärste Artikel auf dem ganzen Gebiete der europäischen Zahnkosmetik genannt werden darf, aufrichtig Glück zu der großartigen Erweiterung seines Absatzes jenseits des Ozeans, und sind überzeugt, daß sein von den ersten ärztlichen Autoritäten empfohlenes und tausendfältig erprobtes Erzeugniß auf den Toilette-tischen transatlantischer Damen bald ebenso fest eingebürgert sein wird, wie in der alten Welt, wo es seit lange bei Hoch und Niedrig mit Recht sich der größten Beliebtheit erfreut. Solche Privilegien für Medizinal- und Parfümerie-Artikel werden in Nordamerika bekanntlich an Ausländer nur in den seltensten, besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und nach genauer Prüfung seitens der kompetenten Sanitäts-Behörden erteilt; aber glücklicherweise gibt es dort kein Doktoren-Kollegium mehr, welches engberzig und pedantisch genug wäre, sich in die Form der öffentlichen Ankündigung solcher, einmal zum freien Verkehre zugelassenen kosmetischen Mittel nachträglich einzumischen und dem Erzeuger die Stylisirung seiner Annoncen eigenmächtig vorzuschreiben.

3. 76. (3)
Ein geräumiges Verkaufsgewölbe
samt Magazin,
ist am alten Markt Nr. 16 für kommende Georgizeit zu vermieten.
Nähere Auskunft in der Rosengasse Nr. 114, 2. Stock